

Rekrutenprüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **30 (1940)**

Heft 45

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-649057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekrutenprüfungen

Ständerat und Nationalrat haben in der letzten Session der Bundesversammlung der Vorlage des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen endgültig zugestimmt. Ganz glatt ging die Sache zwar nicht; denn es gab auch Gegner der Neuerung, die sich ganz besonders den Standpunkt zu eigen machten, der Bund mische sich mit den pädagogischen Rekrutenprüfungen in ein Gebiet ein, das ureigenste Domäne der Kantone sei, eben ins Gebiet der Pädagogik, der Schule.

Wer vor mehr als 25 Jahren die früher üblichen pädagogischen Rekrutenprüfungen noch mitgemacht hat — sie fanden an der Rekrutierung selbst statt — weiß, daß damals geprüft wurden: Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Die in den Notizen 1, 2, 3 ausgedrückten Ergebnisse wurden im Dienstbüchlein eingetragen und der Rekrut erhielt damit eine Art „wissenschaftliche“ Abstempelung über die er sich dann später oft wenig freuen konnte. Die Noten wurden überdies zusammengestellt, zu Durchschnitten verrechnet und eine kantonale Rangliste zeigte, wie geschickt der Berner und wie dumm der ... war. Daß solche Prüfungen das Prädikat „pädagogisch“ kaum verdienten, ward auch denjenigen Einsichtigen inne, die sich gewöhnlich nicht mit Unterricht und Erziehung zu befassen haben.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges 1914—1918 fielen die pädagogischen Rekrutenprüfungen dahin — sie sind nach Kriegschluß nicht mehr eingeführt worden und als dann vor wenig Jahren der Ruf nach ihrer Wiedereinführung immer dringlicher wurde, dachte man an verantwortlicher Stelle keinen Augenblick an ihre alte Form. Das Eidgenössische Militärdepartement beauftragte vielmehr einen besonders grimmigen Gegner der früheren pädagogischen Rekrutenprüfungen, den Berner Schulinspektor Karl Bürki, damit, die Frage der Wiedereinführung der Schulprüfung unserer Rekruten zu lösen.

Es würde zu weit führen, den Werdegang der neuen Prüfungsart zu schildern. Wir begnügen uns, festzustellen, daß eine Form gefunden worden ist, die den Erkenntnissen über neuzeitlichen Unterricht und Erziehung Rechnung trägt. Das Verdienst, die nicht leichte Aufgabe zu einem guten und auch den Pädagogen befriedigenden Ende geführt zu haben, gebührt vor allem Schulinspektor K. Bürki.

Worin bestehen nun die neuen pädagogischen Rekrutenprüfungen?

Zunächst muß gesagt sein, daß sie nicht mehr vor, sondern während der Rekrutenschule durchgeführt werden. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung wiederum umfaßt die Abfassung eines Aufsatzes und eines Briefes. Dabei wird betont, daß im Gegensatz zur alten Prüfung, bei der oft der Fehler gemacht wurde Themen zu stellen, die den jungen Mann in einen ihm völlig unbekanntem Gedankenkreis versetzten, heute der Grundsatz gelte: „Der Rekrut soll aus der Welt heraus schreiben, in der

er daheim ist.“ Das Aufsatzthema soll also möglichst dem Erlebnisbereich des Rekruten entsprechen. Als Ergänzung wird ferner die Abfassung eines Briefes verlangt, das in der Höflichkeitsform, eine kurze Mitteilung, Anfrage oder einen Auftrag zum Gegenstand hat. Für beide Arbeiten, Brief und Aufsatz, wird den Rekruten zusammen eine Stunde eingeräumt. Die Bewertung der Arbeiten richtet sich in erster Linie nach Inhalt und Ausdrucksfähigkeit.

Die mündliche Prüfung wird mit Gruppen von fünf bis sechs Rekruten durchgeführt. Nach dem für die Durchführung der Rekrutenprüfungen aufgestellten Regulativ (1938) soll die Prüfung einer Gruppe (Dauer 35 Minuten) folgenden Verlauf nehmen:

„Ausgehend von irgend einer, dem geistigen Gesichtskreis der Prüflinge naheliegenden Frage aus dem Alltag, aus ihrem Berufe, aus Zeitereignissen, namentlich auch aus dem aktuellen Gemeinschaftsleben in Gemeinde, Kanton und Bund, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, wirtschaftliche, geschichtliche und verfassungkundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles möglichst im Zusammenhang mit der Hauptfrage, sodaß der Prüfungsgang ein abgerundetes Ganzes bildet.“ Und weiter: „Die Rekruten sind nicht der Reihe nach zu befragen.“

Die Rekrutenprüfung ist somit kein Examen mit Abfragen bestimmter Tatsachenkenntnisse, sondern ein Prüfungsgepräch mit allen Prüflingen zugleich, ein Meinungs-austausch, wobei dem Prüfenden die nicht leichte Aufgabe zufällt, den Gang der Prüfung so zu leiten, daß alle die bereits genannten Gebiete einbezogen werden. Wohl will man über die Kenntnisse der Rekruten einen Einblick gewinnen; das Hauptgewicht aber liegt auf Überlegung, Prüfung der Urteils-kraft, Erkennen von bestehenden Problemen und auf Urteilsbildung.

Eine derartige Prüfungsform ist nicht einfach. Sie erfordert von den Prüfenden (Experten) genaue und weitblickende Vorbereitung und während der Prüfung — die nebenbei gesagt im Dialekt erfolgt — große Gewandtheit. Eine noch schwierigere Arbeit aber hatte der Oberexperte der Rekrutenprüfungen zu vollbringen: die Auslese der einzelnen Experten.

Für die Rekrutenprüfungen des Jahres 1940 wurde das ganze Gebiet der Schweiz in sieben Prüfungskreise eingeteilt, die je drei bis sechs Waffenplätze umfassen. Ein Kreisexperte überwacht und organisiert die Prüfungen seines Kreises. Jedem Waffenplatz steht ein sog. 1. Experte vor. Die gesamten Prüfungen unterstehen dem eidgenössischen Oberexperten.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind heute wiederum ein Bestandteil der gesamten Rekrutierung unserer Armee geworden. Wenn sie auch weiterhin im Sinn und Geist ihres Schöpfers durchgeführt werden, dann darf man ihnen freudig zustimmen. Sie werden sich bestimmt für unser Schulwesen, vor allem aber für die nationale Erziehung unserer Jugend nur fördernd auswirken.

R.

Die aschgraue Hofe

Sie war eigentlich nicht aschgrau, aber „aschgrau“ war ein Ausdruck meines Vaters. Mein Papa war Lehrer; wenn er einen Schüler etwas gefragt und eine falsche Antwort bekam, dann sagte mein Vater immer, daß es aschgrau sei, sich mit solchen Taugenichtsen herumschlagen zu müssen. Wenn der Vater mit einem Kollegen über politische Dinge diskutierte, brauchte er sehr oft den Ausdruck von „aschgrauer Politik und

Protektion“, von „aschgrau hohen Steuern“, „aschgrauer Verschwendung von Staatsgeldern“ usw. In unserm Kindergehirnen prägte sich das Wort ein, als wäre es in Stein gemeißelt worden. Daher muß ich nun von der „aschgrauen Hofe“ erzählen, die gar nicht aschgrau, sondern hechtgrau ausah. Sie war übrigens nicht mehr neu. Wie es in kinderreichen Familien eben vorkommt, so war die Hofe der Tradition wegen aus